



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/514 UK  
05.08.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP4030.0-6b.83 250

München, 3. September 2019  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Maximilian Deisenhofer  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.08.2019  
„Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig  
befristet beschäftigten Lehrkräften II“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1a:**

*Warum wurde bei dem Sonderprogramm nicht nach §9 des  
Beamtenstatusgesetzes nach dem Leistungsprinzip priorisiert?*

**Frage 3a:**

*Warum wurde ein Sonderprogramm eingeführt, statt mehr reguläre  
Stellen mit dem normalen Leistungsprinzip zu schaffen?*

**Frage 5a:**

*Warum wird der Dienst an staatlichen Schulen und die damit geleistete Hilfe, über Jahre hinweg zuverlässig die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen nicht anerkannt, bloß weil die Bezahlung durch einen kirchlichen Träger getätigt wurde?*

**Antwort zu Fragen 1a, 3a und 5a:**

Für das von den Koalitionspartnern 2018 beschlossene Sonderprogramm „Verbeamtung/Entfristung langjährig befristet beschäftigter Lehrkräfte“ hat der Landtag für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Umwandlung von Haushaltsmitteln in insgesamt 808 Planstellen beschlossen. Mit diesem Sonderprogramm möchte der Freistaat Bayern in seiner Rolle als Arbeitgeber die Leistungen der bei ihm befristet beschäftigten Lehrkräfte durch eine Verbeamtung oder unbefristete Beschäftigung anerkennen, wenn diese über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen und über Jahre hinweg zuverlässig einen Beitrag dazu geleistet haben, die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen. Voraussetzungen sind zunächst eine nach bayerischem Landesrecht erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung mit einer in Bayern zugelassenen Fächerverbindung und ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,5 in der Zweiten Staatsprüfung sowie in der Gesamtprüfungsnote. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die keine Gesamtnote festgelegt werden konnte, besteht das Kriterium darin, dass im 2. Staatsexamen keine schlechtere Note als 3,5 erzielt wurde. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden gemäß der Zielsetzung des Sonderprogramms nach der Gesamtdauer ihrer befristeten Beschäftigungen im staatlichen Schuldienst gelistet. Die Einstellungsangebote für die Planstellen aus dem Sonderprogramm werden anschließend nach Reihenfolge der Listenplätze vergeben, bis diese Stellen für das Schuljahr 2019/2020 ausgeschöpft sind.

Diese Handhabung steht unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Sonderprogramms im Einklang mit dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, die im staatlichen Schuldienst als Aushilfslehrkraft erbrachten Leistungen im Rahmen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu würdigen.

**Frage 1b:**

*Wie geht die Staatsregierung damit um, dass es aller Voraussicht nach durch die Priorisierung lediglich anhand der Anstellungsdauer zu einem Überschuss an Lehrkräften mit Fächerkombinationen wie Deutsch-Geschichte und gleichzeitig zu einem Mangel in anderen Fächerkombinationen kommt?*

**Antwort zu Frage 1b:**

Die in der Fragestellung angenommene Folge, dass es „aller Voraussicht nach durch die Priorisierung lediglich anhand der Anstellungsdauer zu einem Überschuss an Lehrkräften mit Fächerkombinationen wie Deutsch-Geschichte und gleichzeitig zu einem Mangel in anderen Fächerkombinationen kommen könne“, ist nicht eingetreten.

**Frage 2a:**

*Wie werden Anstellungsverhältnisse in Teilzeit für das Sonderprogramm berechnet?*

**Antwort zu Frage 2a:**

Beschäftigungsverhältnisse in Voll- und Teilzeit werden gleichbehandelt.

**Frage 2b:**

*Wie viele Monate sind nach derzeitigem Stand für die Verbeamtung ausreichend (Bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?*

**Antwort zu Frage 2b:**

Realschulen: 48 Monate (gerundet)

Gymnasien: 48 Monate (gerundet)

Berufliche Oberschulen

und Wirtschaftsschulen: 36 Monate

**Frage 2c:**

*Inwiefern werden ausgebildete Realschul-bzw. Gymnasiallehrkräfte, die derzeit jedoch an einer anderen Schulart arbeiten, von dem Sonderprogramm berücksichtigt?*

**Antwort zu Frage 2c:**

Die Tätigkeit in einer anderen Schulart (z. B. im Rahmen der Zweitqualifizierungsmaßnahme für den Grund- und Mittelschuldienst) steht der Berücksichtigung im Rahmen des Sonderprogramms nicht entgegen.

**Frage 3b:**

*Wurden aufgrund des Sonderprogrammes weniger reguläre Planstellen als ursprünglich geplant geschaffen?*

**Antwort zu Frage 3b:**

Dies ist nicht der Fall.

**Frage 4a:**

*Warum wird das Sonderprogramm nächstes Jahr noch einmal aufgelegt, wenn es dieses Jahr bereits zu wenige Bewerber\*innen gab?*

**Antwort zu Frage 4a:**

Der Haushaltsgesetzgeber hat das Sonderprogramm für den Doppelhaushalt 2019/2020 festgelegt, wobei auf das Schuljahr 2019/20 519 Stellen und auf das Schuljahr 2020/21 289 Stellen, gesamt also 808 Planstellen entfallen. Diese parlamentarische Vorgabe wird vollzogen. Im Übrigen hat es ausreichend Bewerberinnen und Bewerber gegeben, um die vorgesehenen Planstellen mit qualifiziertem Lehrpersonal besetzen zu können.

**Frage 4b:**

*Wie steht die Staatsregierung dazu, das Programm auf freie Bewerber\*innen auszuweiten?*

**Antwort zu Frage 4b:**

Einstellungsangebote zum Einstellungstermin 2019 gingen sowohl an Freie Bewerber als auch an Wartelistenbewerber, die aufgrund ihrer Beschäftigungszeiten im Nachrückverfahren zu berücksichtigen waren.

**Frage 5b:**

*Ist es durch das Sonderprogramm möglich, als städtisch verbeamtete Lehrkraft eine staatliche Planstelle zu bekommen?*

**Antwort zu Frage 5b:**

Dies ist nicht möglich, da sich das Sonderprogramm an Bedienstete des Freistaats Bayern als Arbeitgeber richtet und zudem der Intention, befristet beschäftigte Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen, widersprechen würde, da bereits ein kommunales Beamtenverhältnis vorliegt.

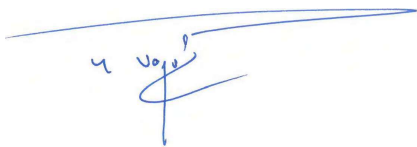
**Frage 6:**

- a) *Gibt es Überlegungen in Zukunft Planstellen, abgesehen von dem nächstjährigen Sonderprogramm, erneut nach anderen Kriterien als dem Leistungsprinzip zu vergeben?*
- b) *Wenn ja, welche Kriterien kommen in Betracht?*
- c) *Wenn ja, wie konkret sind diese Überlegungen?*

**Antwort zu Fragen 6a bis 6c:**

Derartige Überlegungen gibt es nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above a stylized, cursive signature.

Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister